



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 31 – Öff. Sicherheit u. Ordnung

Az: 31.1-5651.191

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zur Festlegung des Landkreises Miltenberg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 24.01.2019, veröffentlicht am 25. Jan. 2019 im Boten vom Untermain, wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Der Hinweis 2.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes gilt unter folgenden Bedingungen als erteilt:

- a) der Tierhalter übersendet vor dem Verbringen bis spätestens 4 Stunden vor Ende der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Veterinäramt Miltenberg postalisch (Fährweg 35, 63897 Miltenberg) per Telefax 09371- 50179532 oder per E-Mail: vetamt@lra-mil.de,
- b) bis Ende der allg. Öffnungszeiten erfolgt keine anderslautende Mitteilung des Veterinäramtes und
- c) die zu verbringenden Tiere weisen am Tag des Verbringens keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit auf.

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes sind:

Montag u. Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Für Verbringungen am Wochenende oder Feiertagen bedeutet dies, dass die Tierhaltererklärung entsprechend am letzten Tag vor dem Verbringen, an dem das Landratsamt geöffnet hat, bis max. 4 Stunden vor Ende der Öffnungszeit zu übersenden ist.

2. Der Hinweis 2.2.2, Option 4 wird wie folgt geändert:

4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig <u>nur bis zum 31.03.2019</u>)	<ul style="list-style-type: none">- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben- bei Rindern: handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird- bei Schafen/ Ziegen: Bestätigung der Untersuchung und Repellentbehandlung durch die Tierhaltererklärung für ungeimpfte Schafe und Ziegen
---	--	--

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B e g r ü n d u n g

1. Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 wurde der Landkreis Miltenberg aufgrund von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankeheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen als Sperrgebiet festgelegt. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung. Der Begriff entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
3. Die Allgemeinverfügung enthält Hinweise zu den rechtlichen Folgen im Umgang mit empfänglichen Tieren, insb. für deren Verbringen. Diese Hinweise bedürfen nunmehr teilweise der Änderung und der Ergänzung:

Zu Hinweis 2.2.1

Gemäß Art. 7 VO (EG) Nr. 1266/2007 muss die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren innerhalb derselben Restriktionszonen zulassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankeheit aufweisen. Die bekannte Tierhaltererklärung kann als Antrag auf Zulassung des Verbringens verstanden werden. Hierzu legt das Landratsamt Miltenberg zur Verwaltungsvereinfachung Folgendes fest: Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes unmittelbar unter den Bedingungen als erteilt, wenn

-
- a) der Tierhalter übersendet vor dem Verbringen bis spätestens 4 Stunden vor Ende der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Veterinäramt Miltenberg postalisch (Fährweg 36, 63897 Miltenberg) per Telefax 09371- 50179532 oder per E-Mail: vetamt@lra-mil.de,
 - b) bis Ende der allg. Öffnungszeiten erfolgt keine anderslautende Mitteilung des Veterinäramtes und
 - c) die zu verbringenden Tiere weisen am Tag des Verbringens keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit auf.
Fällt der Vortag jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt die Zulassung nur als erteilt, wenn die Tierhaltererklärung an einem vorausgehenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr beim Veterinäramt eingeht und das Veterinäramt bis 18:00 Uhr nichts anderes bestimmt.

Für Verbringungen am Wochenende oder Feiertagen bedeutet dies, dass die Tierhaltererklärung entsprechend am letzten Tag vor dem Verbringen, an dem das Landratsamt geöffnet hat, bis max. 4 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten zu übersenden ist.

Zu Hinweis 2.2.2, Option 4

Dieser Hinweis ist dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass nicht nur Zucht- und NutZRinder, sondern auch Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz unter bestimmten Bedingungen verbracht werden dürfen. Diese Regelung für Zucht- und Nutztiere wurde verlängert und gilt vorläufig bis zum 31.03.2019.

4. Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz BayVwVfG. Da die Änderungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und der Tierhalter unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 20.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechtes abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
 - Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Miltenberg, 18. März 2019

Jens Marco Scherf
Landrat